

## § 2

(1) Das Amt arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes eng mit den zentralen Staatsorganen, insbesondere mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem, mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sowie den wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Das Amt unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes. Es fördert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Betrieben, vermittelt seine Erkenntnisse insbesondere an die Projektanten, Hersteller und Betreiber von überwachungspflichtigen Anlagen und ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die darauf gerichtet ist, gute Erfahrungen bei der Sicherung des Arbeits- und Havarieschutzes in der Volkswirtschaft breit zu nutzen.

## § 3

(1) Das Amt sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Einheitlichkeit der staatlichen Normative für den Arbeits- und Havarieschutz überwachungspflichtiger Anlagen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau. Es setzt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne durch, daß die staatlicher. StsnASTuS, ИллaOTмeрe<sup>2</sup> ule Crjndlsgenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, die für überwachungspflichtige Anlagen gelten, den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen ökonomischen Integration entsprechen.

(2) Das Amt kontrolliert im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Arbeits- und Havarieschutz bei der Realisierung von Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen wirkt es ein auf die Aufnahme der notwendigen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, einschließlich entsprechender Themen zur Aus- und Überarbeitung von Standards, in die Fünfjahr- und Jahrespläne.

## § 4

Das Amt kontrolliert, daß bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und für die vorgesehenen bzw. realisierten Lösungen bei überwachungspflichtigen Anlagen

- die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik unter Beachtung des rationellen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fonds durchgesetzt werden,
- die praktischen Betriebserfahrungen berücksichtigt werden und
- die notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die betrieblichen Arbeits-, Kontroll- und Prüfprozesse vorhanden sind.

## § 5

(1) Das Amt kontrolliert, daß beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen eine vorschriftsmäßige Bedienung und planmäßige Instandhaltung entsprechend den anlagenspezifischen Parametern und Einsatzbedingungen dieser Anlagen erfolgt

(2) Das Amt nimmt im Zusammenwirken mit den Betrieben sowie den entsprechenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen darauf Einfluß, daß die Voraussetzungen für die planmäßige Instandhaltung, einschließlich der Revision von überwachungspflichtigen Anlagen, geschaffen und weiterent-

wickelt werden. Es unterbreitet den zuständigen Organen Vorschläge für den Aufbau und die Koordinierung erforderlicher Kapazitäten.

(3) Das Amt nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Betrieben darauf Einfluß, daß die Ausbildung einheitlich gestaltet wird sowie die erforderlichen Kapazitäten für die Qualifizierung von Personen, die Arbeiten an überwachungspflichtigen Anlagen ausführen, geschaffen und effektiv genutzt werden. Das Amt unterstützt die Ausbildungsstätten bei der Durchführung der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen.

## § 6

(1) Das Amt kontrolliert, daß bei zu importierenden überwachungspflichtigen Anlagen die Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes erfüllt und solche Vereinbarungen getroffen werden, die einen den Rechtsvorschriften der DDR entsprechenden gleichwertigen Arbeits- und Havarieschutz gewährleisten.

(2) Das Amt kontrolliert zu importierende überwachungspflichtige Anlagen und zugehörige technische Dokumentationen. Beim Import von überwachungspflichtigen Anlagen aus den Mitgliedsländern des RGW sichert das Amt, daß die Durchführung von Prüfungen, ausgehend von der ständigen Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen dieser Länder erfolgt.

(8) Das Amt ist berechtigt, die Durchführung von Prüfungen an zu importierenden überwachungspflichtigen Anlagen Organisationen anderer Staaten auf der Grundlage von Vereinbarungen zu übertragen, die der Leiter des Amtes auf der Grundlage zentraler Festlegungen und in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen der DDR mit diesen Organisationen abschließt.

## § 7

(1) Das Amt untersucht Unfälle und Havarien an und im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen, soweit Art, Umfang und Schwere des Ereignisses das erfordern, und an anderen Anlagen bei Vorliegen einer Beauftragung durch den Ministerrat. Die Untersuchung umfaßt die Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Umstände des Ereignisses, die Aufdeckung, Verfolgung und Beseitigung von Rechtsverletzungen und die Ableitung von vorbeugenden Maßnahmen.

(2) Das Amt analysiert umfassend die Ursachen der Unfälle und Havarien an überwachungspflichtigen Anlagen. Es veranlaßt auf der Grundlage der Analyseergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(3) Das Amt unterstützt im Rahmen seiner Aufgabenstellung

- Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Untersuchung von Straftaten, übergibt Untersuchungsberichte und fertigt auf Anforderung Sachverständigengutachten an;
- andere Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen bei der Untersuchung von Unfällen und Havarien und fertigt auf Anforderung Untersuchungsberichte an.

## § 8

(1) Das Amt erteilt in Durchführung seiner Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes, soweit das in Rechtsvorschriften festgelegt ist, Zustimmungen und Zulassungen, <die Anlagen, Betriebe bzw. Personen betreffen.

(2) Die Verbindlichkeit der erteilten Zustimmungen und Zulassungen kann zeitlich begrenzt oder mit Auflagen gemäß §11 verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, den